

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen "Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V."
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist es, alle berufspolitischen Fragen der Ärzte für Pneumologie und der Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu behandeln, alle gemeinsamen Belange und Berufsinteressen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Der Berufsverband hat die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Ärzte für Pneumologie und der Ärzte für Innere Medizin mit Teilgebiet Lungen- und Bronchialheilkunde zu fördern und die Mitglieder durch Ratschläge in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu unterstützen. Das direkte Vertretungsrecht bestehender Vereinigungen wird hierdurch nicht berührt.
3. Der Berufsverband arbeitet eng mit den regionalen wissenschaftlichen Fachgesellschaften für Pneumologie zusammen.
4. Der Landesverband ist Mitglied des Berufsverbandes der Pneumologen, Dachverband der Landesberufsverbände der Pneumologen Deutschlands.

§3 Nicht wirtschaftlicher Verein

1. Der Berufsverband ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Mitglieder, die für den Verband tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt das Nähere.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Arzt werden, der
 - a) in Bayern in der Pneumologie tätig ist oder
 - b) sich in Weiterbildung dazu befindet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
4. Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also bis zum 30. September) zugegangen sein.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn nachfolgende Gründe vorliegen:
 - a) gröbliche Verletzung der Interessen sowie schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes.
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid über den Ausschluß ist durch Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand binnen 4 Wochen nach Ausstellung des Ausschlusses zu. Der Vorstand entscheidet endgültig unter Ausschließung des ordentlichen Rechtsweges.

6. Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.
7. Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
8. Die Mitglieder sollen den Berufsverband bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Für ordnungsgemäße Geschäftsführung wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der im voraus, spätestens bis Ende Februar des laufenden Jahres, zu entrichten ist. Unterjährige Eintritte und Statusänderungen führen nicht zur Reduktion des Jahresbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch ihr Stimmrecht, verwehrt.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der weiteren Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Die zusätzlich gewählten Delegierten haben auf der Vertreterversammlung Einzelvertretungsmacht.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung eines Jahresbeitrages, evtl. eines außerordentlichen Beitrages.
 - d) Beschlußfassung über gestellte Anträge und alle Verbandsangelegenheiten.
 - e) Änderung der Satzung.
 - f) Auflösung des Berufsverbandes.
3. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt.
5. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens am 21. Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Einladungen auch über elektronische Medien sind möglich. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder in elektronischer Form 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zu einem Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
7. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer Mitgliederversammlung statt, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist. In dieser Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung ausreichend. Anträge zur Abänderung der Satzung bzw. Auflösung des Verbandes können nur behandelt werden, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
8. Beschlüsse und Wahlen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss entweder durch Akklamation oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Geheime Wahl kann vom Vorstand oder jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist abzustimmen. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zum Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes wird für sich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
11. Der 1. Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und die Wahlen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einer variablen Anzahl von Beisitzern. Im Vorstand sollen mindestens ein Vertreter folgender vier bayerischer Regionen vertreten sein: München/Obb, Franken, Schwaben, Niederbayern/Oberpfalz. Außerdem soll dem Vorstand mindestens ein Vertreter der Lungenärzte sowie der Pneumologen nach den unterschiedlichen internistischen Weiterbildungsordnungen, ein Klinikarzt und ein Pneumologe mit Schlaflabor angehören.

2. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird ein Stellvertreter bzw. der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig. Der Vorstand kann eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung abschließen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig, soweit sie nicht durch zwingende, gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmung der Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt insbesondere die Richtlinien für die Arbeit des Berufsverbandes und sorgt für die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
6. Der Vorstand kann Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen.
7. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu den Sitzungen heranziehen.
8. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betreiben oder Ausschüsse bilden. Er hat jedoch in jedem Fall die Entscheidung selbst zu treffen.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten.

§ 9 Vertretung in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner (BdP)

Ein alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes vertritt den Berufsverband der Pneumologen in Bayern e.V. in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Pneumologen, Schlaf- und Beatmungsmediziner. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 1. Stellvertretender Vorsitzender, 2. Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich, nach Möglichkeit vor der Jahresmitgliederversammlung, von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung, welcher Institution das vorhandene Vermögen zukommen soll. Die zu bestimmende Institution soll den Zielen des Verbandes nahe stehen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Verbandssatzung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In der Satzung wurde aus Gründen der Leserlichkeit die männliche Form gewählt, auch wenn Frauen gleichermaßen gemeint sind.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. 11. 1985.
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2014.
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2016.
Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.11.2018.

Am Amtsgericht München - Registergericht - eingetragen am 21. 7.1986 unter der Nummer VR 11 751.